

# RS Vfgh 1999/3/10 B256/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1999

## Index

83 Natur- und Umweltschutz  
83/01 Natur- und Umweltschutz

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung  
B-VG Art144 Abs1 / Legitimation  
UVP-G §3 Abs6  
UVP-G §40 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde einer Gemeinde gegen die Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung eines Kalksteintagebaues mangels Legitimation; keine Veränderung der Rechtslage zum Nachteil der Beschwerdeführerin nach Abweisung der Berufung der Umweltanwaltschaft; kein Eingehen auf Frage der Parteistellung der Gemeinde

## Rechtssatz

Die beschwerdeführende Gemeinde hat das ihr als Partei (§3 Abs6 letzter Satz UVP-G) zukommende Recht zur Einbringung einer Berufung gegen den - auch ihr zugestellten - erstinstanzlichen Bescheid nicht ausgeübt.

Die belangte Behörde hat, indem sie die Berufung der Umweltanwaltschaft für Vorarlberg abwies, einen mit dem erstinstanzlichen Bescheid übereinstimmenden neuen Bescheid erlassen. Sie hat daher die durch den erstinstanzlichen Bescheid geschaffene Rechtslage nicht zum Nachteil der beschwerdeführenden Gemeinde verändert. Damit aber fehlt dieser im Sinne der bereits zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. auch VfSlg. 12.696/1991) die Beschwerdelegitimation.

## Entscheidungstexte

- B 256/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.03.1999 B 256/99

## Schlagworte

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, VfGH / Legitimation, Umweltschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B256.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10009690\_99B00256\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)